

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

seco – Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

1. Juli 2003

Vernehmlassung Teilrevision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der erwähnten Verordnung und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Sonderbestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 bereiten bestimmten Branchen in organisatorischer Hinsicht Umsetzungsschwierigkeiten. Bei der Totalrevision im Jahre 1998 wurden für Branchen, für welche der gesetzliche Arbeitszeitrahmen nachgewiesenermassen zu eng war, Sonderbestimmungen in der Verordnung 2 erlassen.

Nach Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes sowie der Verordnungen 1 und 2 bekundeten einige Branchen mit denen ihnen gewährten Sonderbestimmungen Mühe bei der Anwendung. Zudem sollten durch das veränderte Umfeld noch weitere Branchen den Sonderbestimmungen der Verordnung 2 unterstellt werden. Aufgrund dieser Gegebenheit hat das seco die Anliegen der betroffenen Branchen überprüft und Änderungsvorschläge ausgearbeitet, die den Bedürfnissen der Firmen entsprechen und gleichzeitig den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten. Die Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden und den Sozialpartnern erarbeitet. Bei der vorliegenden Teilrevision sind Betriebe bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer folgender Branchen betroffen: Krankenanstalten und Kliniken, medizinische Labors, Ambulanzbetriebe, Spielbanken, Bäckereien, Konditoreien und Confisereien, fleischverarbeitende Betriebe, Radio- und Fernsehbetriebe, Berufstheater sowie Beobachtungs- und Überwachungsbetriebe.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorliegende Teilrevision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Sie ermöglicht eine den heutigen Gegebenheiten angepasste, flexiblere Arbeitsweise, ohne dabei den Arbeitnehmerschutz zu beeinträchtigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglicher Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatschreiber-Stv.